

4/7

Die Dienstfähigkeitsgrade.

Wer ist kriegsverwendungsfähig, wer ist garnisonverwendungsfähig und wer ist arbeitsverwendungsfähig? Diese drei Bezeichnungen werden von den militärischen Dienststellen gegenwärtig amtlich gebraucht zur Kennzeichnung der drei verschiedenen Grade der Dienstfähigkeit. Ueber die Bedeutung dieser drei Bezeichnungen herrscht vielfach Unklarheit, und zwar hauptsächlich deshalb, weil man noch immer an die Verhältnisse der Friedenszeit denkt. Im Frieden gab es nur zwei Grade der Dienstfähigkeit, „felddienstfähig“ und „garnisondienstfähig“. Jetzt im Kriege gibt es drei Grade der Dienstfähigkeit, nämlich: 1. kriegsverwendungsfähig (abgekürzt: k. v.), 2. garnisonverwendungsfähig (abgekürzt: g. v.), 3. arbeitsverwendungsfähig (abgekürzt: a. v.).

„Kriegsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum Dienste beim Feldheer für tauglich befunden sind. Hierzu zählen im allgemeinen alle, die im Frieden als „felddienstfähig“ ausgehoben sind; aber auch viele, die in Friedenszeiten „garnisondienstfähig“ oder dem Landsturm überwiesen waren, werden im Kriege „kriegsverwendungsfähig“ sein. Denn im Frieden wurden bei der großen Zahl der Gestellungspflichtigen und dem begrenzten Bedarf alle, deren körperliche Leistungsfähigkeit auch nur im geringsten vermindert erschien, für „garnisondienstfähig“ erklärt, oder dem Landsturm überwiesen. Im Kriege gibt es beim Feldheer mehr Verwendungsmöglichkeiten als beim stehenden Heer im Frieden.

„Garnisonverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zur Ausübung des militärischen Dienstes in der Garnison (z. B. des Wach-, Bewachungs-, Ausbildungs-, Büro-, Handwerkerdienstes usw.) für tauglich befunden werden. Hierzu zählen im allgemeinen die im Frieden als „garnisondienstfähig“ Gemusterten, soweit sie inzwischen nicht für „kriegsverwendungsfähig“ oder für nur „arbeitsverwendungsfähig“ erklärt worden sind.

„Arbeitsverwendungsfähig“ sind die Wehrpflichtigen, die zum eigentlichen militärischen Dienst, d. h. zum Dienst mit der Waffe, ungeeignet sind, aber zum Dienst als Armierungssoldaten (Schanzarbeiter) oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Beschäftigung verwendbar erscheinen.

Wenn in den Militärpapieren der Grad der Dienstverwendungsfähigkeit nicht klar mit der Bezeichnung „kriegsverwendungsfähig“ (k. v.) oder „garnisonverwendungsfähig“ (g. v.) oder „arbeitsverwendungsfähig“ (a. v.) oder „garnison- und arbeitsverwendungsfähig“ (g. u. a. v. u.) angegeben ist, sondern noch mit einer alten Bezeichnung, wie zum Beispiel „L. o. W. U.“, so wende man sich unverzüglich an die zuständige militärische Stelle, d. h. für Eingezogene der Truppendeile, für noch nicht Eingezogene das Bezirks-

kommando. Dort wird jedem auf sein Ersuchen in die militärischen Ausweispapiere hineingeschrieben, welcher von den oben genannten drei Gruppen er angehört.